

Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg

(Beschluss des Akademischen Senats der HSU/UniBw H vom 19. Juli 2023)

Präambel

„Wissenschaftliche Integrität bildet die Grundlage einer vertrauenswürdigen Wissenschaft. Mit der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit der Wissenschaft ist daher eine entsprechende Verantwortung verbunden. Dieser Verantwortung umfassend Rechnung zu tragen und sie als Richtschnur des eigenen Handelns zu verankern, ist Aufgabe jeder Wissenschaftlerin und jedes Wissenschaftlers sowie derjenigen Einrichtungen, in denen Wissenschaft verfasst ist.“ (Auszug aus der Präambel der Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis – [Kodex] vom August 2019)

Diese Ordnung ergeht unter Beachtung des Kodex der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Bei ihrer Auslegung sind die in den Kodex aufgenommenen Leitlinien und Erläuterungen sowie fachspezifische Ausführungen und Fallbeispiele der Deutschen Forschungsgemeinschaft heranzuziehen.

I. Geltungsbereich; Anforderungen an gute wissenschaftliche Praxis

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung gilt für alle an der Helmut-Schmidt-Universität/Universität der Bundeswehr Hamburg (HSU/UniBw H) wissenschaftlich tätigen Personen. Neben den wissenschaftlich tätigen Mitgliedern der HSU/UniBw H zählen dazu auch Personen, die, ohne Mitglied zu sein, nur zeitweise an der HSU/UniBw H in Forschung oder Lehre eingebunden sind oder sich an der HSU/UniBw H wissenschaftlich qualifizieren. Für Angehörige des nichtwissenschaftlichen Personals gilt diese Ordnung, soweit sie in wissenschaftlichen Bereichen tätig sind.

(2) Die Ordnung findet auch dann Anwendung für Personen nach Absatz 1, wenn diese nicht mehr an der HSU/UniBw H tätig sind, soweit der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens ihre frühere Tätigkeit an der HSU/UniBw H betrifft.

(3) Betrifft der Vorwurf wissenschaftlichen Fehlverhaltens einen Zeitpunkt, zu dem die betroffene Person noch nicht Mitglied der HSU/UniBw H oder in anderer Weise dort wissenschaftlich tätig war, kann die HSU/UniBw H die betroffene Einrichtung in Kenntnis setzen und die Angelegenheit an diese abgeben oder das Verfahren nach dem III. Abschnitt dieser Ordnung selbst durchführen.

(4) Eine Untersuchung von wissenschaftlichem Fehlverhalten Studierender in Verbindung mit der Erbringung von Prüfungsleistungen im Rahmen eines Studiengangs obliegt ausschließlich dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss.

§ 2 Anforderungen an gute wissenschaftliche Praxis

Gute wissenschaftliche Praxis umfasst insbesondere folgende Anforderungen:

1. Wissenschaftliche Forschung ist nach dem Stand der Erkenntnis durchzuführen. Dies umfasst die Kenntnis sowohl des aktuellen Forschungsstandes als auch der angemessenen Methoden. Soweit möglich und zumutbar, werden Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden angewendet. Die Bedeutsamkeit von Geschlecht und Diversität für ein Forschungsvorhaben ist jeweils zu prüfen.
2. Die eingesetzten Methoden, die gewonnenen Daten und die Resultate sind zu dokumentieren, zu archivieren und zur Nachnutzung zugänglich zu machen. Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Aufbewahrungspflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sowie Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
3. Wissenschaftliche Erkenntnisse sind stets auch anzuzweifeln. Sind Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht worden und fallen im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auf, so sind diese, sofern möglich, auf geeignete Weise zu berichtigen.
4. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.
5. In wissenschaftlichen Publikationen ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge Dritter zu wahren. Eine gemeinsame Verantwortung mehrerer Autorinnen und Autoren ist zu dokumentieren.
6. Die rechtlichen Anforderungen, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben und aus Verträgen mit Dritten resultieren, sowie die ethischen Standards sind einzuhalten. Dazu gehört es, die Nutzungsrechte Dritter zu wahren und die ethischen Aspekte eines Forschungsvorhabens sorgfältig abzuwägen. Folgen der jeweiligen Forschung (etwa auch im Rahmen eines dual use) sind gründlich abzuschätzen.
7. Die Begleitung des wissenschaftlichen Nachwuchses ist in verantwortlicher, den wissenschaftlichen Nachwuchs fördernder Weise wahrzunehmen.
9. Die Anforderungen der Fachdisziplinen an gute wissenschaftliche Praxis sind einzuhalten.

II. Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

§ 3 Verantwortlichkeit wissenschaftlich tätiger Personen

Wissenschaftlich tätige Personen sind auf allen Karriereebenen zur Arbeit lege artis und zu wissenschaftlicher Redlichkeit verpflichtet. Sie verwirklichen die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln und stehen für sie ein. Sie tragen die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Anforderungen an gute wissenschaftliche Praxis unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweils einschlägigen Fachgebiets entspricht. Einen konkreten Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch Personen, die durch diese Ordnung verpflichtet werden, tragen sie den zuständigen Stellen vor. Sie aktualisieren fortlaufend ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis. Im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess unterstützen sie sich gegenseitig und stehen in regelmäßigem Austausch.

§ 4 Verantwortlichkeit der Leitungsorgane

(1) Die HSU/UniBw H schafft die für wissenschaftliches Arbeiten erforderlichen Rahmenbedingungen. Sie schafft insbesondere die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich tätige Personen die Standards guter wissenschaftlicher Praxis einhalten können. Sie sorgt, auch mittels dieser Ordnung, für eine angemessene Organisation, in der die Aufgaben der Qualitätssicherung und Konfliktmittlung sowie der Feststellung und Ahndung wissenschaftlichen Fehlverhaltens eindeutig zugewiesen sind. Sie trägt Verantwortung für eine angemessene Vermittlung dieser Organisation und Aufgaben.

(2) Die zuständigen Organe und Gremien der HSU/UniBw H tragen Verantwortung für eine angemessene Unterstützung der Karrieren wissenschaftlich tätiger Personen. Sie legen klare Grundsätze, Kriterien und Verfahren für die Auswahl und Entwicklung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals fest und gewährleisten eine Personalauswahl und Personalentwicklung unter Berücksichtigung der Gleichstellung der Geschlechter und der Diversität. Die entsprechenden Prozesse gestalten sie transparent und unter weitestmöglicher Vermeidung nicht wissenschaftlicher Einflüsse.

(3) Die Hochschulleitung schafft die Rahmenbedingungen für regelkonformes wissenschaftliches Arbeiten an der Universität, indem sie eine insoweit zweckmäßige institutionelle Organisationsstruktur etabliert. Auf diese Weise schafft die Hochschulleitung die Voraussetzungen dafür, dass wissenschaftlich Tätige rechtliche und ethische Standards einhalten können.

(4) Fakultäten und wissenschaftliche Einrichtungen tragen in ihrem jeweiligen Aufgabenbereich und innerhalb der nach Absatz 1 bis 3 festgelegten Rahmenbedingungen und Grundsätze Verantwortung für die organisatorisch-institutionellen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen wissenschaftlichen Arbeitens sowie für die Vermittlung der Anforderungen an gute wissenschaftliche Praxis. Sie schaffen die für eine eindeutige Zuweisung von Aufgaben der Qualitätssicherung notwendigen Strukturen und stellen sicher, dass diese Aufgaben tatsächlich wahrgenommen werden. Sie garantieren die Voraussetzungen dafür, dass die wissenschaftlich tätigen Personen rechtliche und ethische

Standards einhalten können. Die Leitung der Fakultät trägt Sorge dafür, dass Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen durch geeignete organisatorische Maßnahmen verhindert werden.

§ 5 Gestaltung und Leitung von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten

(1) Sind für die Fragestellung, die wissenschaftliche Bearbeitung, die Deutung der Ergebnisse und den Bericht an eine wissenschaftliche Öffentlichkeit mehrere Personen verantwortlich, so unterliegen alle Mitglieder dieser wissenschaftlichen Arbeitseinheit den Regeln dieser Ordnung.

(2) Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Sie stellt sicher, dass die Einheit als ganze ihre Aufgaben erfüllen kann, und dass die erforderliche Zusammenarbeit und Koordination erfolgt. Sie sorgt für ein Bewusstsein der Mitglieder der Einheit über ihre jeweiligen Rollen, Rechte und Pflichten und, sofern erforderlich, für eine Anpassung der Rollen und Verantwortlichkeiten. Die Leitung trägt im Rahmen des § 4 Absatz 4 Satz 3 auch Sorge dafür, Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen zu verhindern.

(3) Die Leitung umfasst insbesondere Aufgaben der Kompetenzvermittlung, der wissenschaftlichen Begleitung und der Aufsicht. Unterstützung und Eigenverantwortung werden am Ziel zunehmender Selbstständigkeit ausgerichtet und dabei in ein Verhältnis gesetzt, das der jeweiligen Karrierestufe angemessen ist.

(4) Die angemessene individuelle Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses und die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen Personals wird gewährleistet.

(5) Die wissenschaftlich tätigen Mitglieder der Arbeitseinheit erhalten entsprechend ihres jeweiligen, durch Eigenverantwortung und Unterstützungsbedarf geprägten Status Mitwirkungsrechte und Unterstützung.

§ 6 Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses

(1) Erfahrene wissenschaftlich tätige Personen vermitteln Studierenden sowie Nachwuchswissenschaftlern und Nachwuchswissenschaftlerinnen die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens und die Anforderungen an gute wissenschaftliche Praxis sowie eine ethische Grundhaltung beim wissenschaftlichen Arbeiten. Sie bilden einen festen Bestandteil der akademischen Lehre und Ausbildung.

(2) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler haben insbesondere Anspruch auf angemessene Beratung und Unterstützung in wissenschaftlichen Fragen und für die Laufbahn und Karrierewege sowie bei Bedarf Anspruch auf eine Vermittlung in Konfliktsituationen. Die HSU/UniBw H stellt wissenschaftliche Weiterbildungs- und Beratungsstrukturen, auch zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis, zur Verfügung und fördert den interdisziplinären Austausch. Wer Betreuungs- und/oder wissenschaftliche

Leitungsverantwortung innehat, sorgt für eine angemessene und individuelle Betreuung und Beratung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler. Dies kann z.B. durch eine Betreuungsvereinbarung geregelt werden.

(3) Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler erfahren angemessene Unterstützung bei der Vereinbarkeit ihrer wissenschaftlichen Karriere mit Familienaufgaben. Die für wissenschaftliche Leitung und Betreuung Verantwortlichen übernehmen im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen sowie unter Nutzung der an der HSU/UniBw H bestehenden Strukturen Verantwortung für die Gestaltung eines familienfreundlichen Arbeits- und Forschungsumfeldes, das den unterschiedlichen Lebensmodellen Rechnung trägt, und für die Schaffung geschlechtergerechter Rahmenbedingungen. Sie erkennen die Diversität der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler an, unterstützen die optimale Entwicklung und Entfaltung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftler und verhindern Diskriminierung und Belästigung.

§ 7 Leistungsbewertung

(1) Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Verleihungen akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen, Mittelzuweisungen und die Gewährung von Leistungsbezügen werden so festgelegt, dass sich die Bewertung an der fachlichen Leistung bemisst. Die Bewertung von fachlicher Relevanz, Qualität, Quantität usw. orientiert sich an den Kriterien der einzelnen Fachdisziplinen.

(2) Die wissenschaftliche Qualität eines wissenschaftlichen Beitrags erweist sich nicht allein anhand des Publikationsorgans, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

(3) Für die Leistungsbewertung von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern ist ein mehrdimensionaler Ansatz erforderlich. Das gesamte Leistungsspektrum ist in Betracht zu ziehen, insbesondere die Leistungen in der Forschung, in der Lehre, das Engagement in der Akademischen Selbstverwaltung und Leistungen im Wissenschaftstransfer.

(4) Im Rahmen der Leistungsbewertung werden persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Besonderheiten, dadurch verlängerte Ausbildungs- und Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände kontextbezogen und angemessen berücksichtigt. Angaben zu diesen Besonderheiten beruhen auf Freiwilligkeit.

§ 8 Begutachtung

Hinsichtlich der Begutachtung und Beurteilung eingereicherter Manuskripte und Förderanträge oder der Ausgewiesenheit von Personen sind in der Wissenschaft tätige Personen zu redlichem Verhalten verpflichtet. Insbesondere wahren sie strikte Vertraulichkeit hinsichtlich der fremden Inhalte, in die sie Einblick erlangen. Die Weitergabe der Inhalte an Dritte sowie die eigene Nutzung ist ausgeschlossen. Alle Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit oder Interessenkonflikte in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben, die Person oder

den Gegenstand der Beratung begründen können, sind der jeweils zuständigen Stelle anzuzeigen.

§ 9 Dokumentation, Nutzung und Archivierung

(1) In der Wissenschaft tätige Personen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen nachvollziehbar. Eigene und fremde Vorarbeiten sind vollständig und korrekt nachzuweisen, es sei denn, darauf kann nach den Gepflogenheiten der jeweiligen Disziplin im Fall von eigenen, bereits öffentlich zugänglichen Ergebnissen ausnahmsweise verzichtet werden. Die Wiederholung der Inhalte eigener Publikationen wird auf das für das Verständnis notwendige Maß beschränkt. Die Ergebnisse sollen geprüft und bewertet sowie einer wissenschaftlichen Überprüfung durch Wiederholung einer Studie (Replikation) unterzogen werden können. Dabei sind sämtliche Einzelergebnisse unabhängig davon, ob sie die Hypothesen stützen oder nicht, zu dokumentieren. Soweit für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen bestehen, ist die Dokumentation entsprechend den fachlichen Vorgaben vorzunehmen. Begründete Abweichungen von den Vorgaben sind ebenfalls zu dokumentieren.

(2) In der Wissenschaft tätige Personen schützen Dokumentationen und Forschungsergebnisse bestmöglich vor Manipulation, indem sie die zugrunde liegenden Rohdaten, Methoden und Prozessdokumentationen, etwa in Form von Laborbüchern, Software oder Quellcodes, für einen Zeitraum von in der Regel zehn Jahren ab Publikation, andernfalls ab Fertigstellung entsprechend archivieren. Gesetzliche Regelungen, die kürzere Archivierungsfristen vorsehen, bleiben unberührt.

(3) Die Nutzung von Forschungsdaten steht insbesondere denjenigen in der Wissenschaft tätigen Personen zu, die die Daten erhoben haben. Bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt sind dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus dem Forschungsvorhaben hervorgehenden Daten und Ergebnissen und zu der Frage, ob und wie Dritte Zugang zu den Forschungsdaten erhalten, zu treffen.

(4) In der Wissenschaft tätige Personen machen, soweit möglich und zumutbar, die ihren Forschungsergebnissen zugrunde liegende Forschungsdaten, Materialien, Informationen und angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software der Forschungsöffentlichkeit zur Nachnutzung zugänglich und beschreiben sie in diesem Fall vollständig und nachvollziehbar. Im Falle der Entwicklung von Forschungssoftware wird deren Quellcode dokumentiert, soweit dies möglich und zumutbar ist. Dies geschieht jeweils nach den sog. FAIR-Prinzipien (Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable). Ausnahmen sind im Kontext von Patentanmeldungen statthaft. Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren und nicht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, legen in der Wissenschaft tätige Personen dies dar. Die Entscheidung für das öffentliche Zugänglichmachen von Forschungsergebnissen darf nicht von Dritten abhängen.

(5) Die HSU/UniBw H stellt die zur Speicherung, Archivierung und Nachnutzung erforderliche Infrastruktur zur Verfügung oder unterstützt die Nutzung geeigneter standortübergreifender Repositorien sowie außerhochschulischer Forschungsinfrastruktur.

§ 10 Wissenschaftliche Publikationen

(1) Autorinnen und Autoren wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Diskursfeld – sorgfältig aus. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie die Funktion von Herausgeberinnen und Herausgebern übernehmen.

(2) Durch Publikationen legen in der Wissenschaft tätige Personen unter Berücksichtigung der fachspezifischen Gepflogenheiten der Öffentlichkeit Rechenschaft über ihre Arbeit ab und lassen die Gesellschaft an ihren Ergebnissen teilhaben. Liegt einer Publikation eine im Auftrag Dritter erstellte Ausarbeitung zugrunde, ist dies offenzulegen.

(3) Wenn Fehler oder Unstimmigkeiten auffallen, bevor die betroffene Publikation veröffentlicht wird, ist die Veröffentlichung zu verhindern. Soweit die Publikation bereits veröffentlicht ist, ist sie jedenfalls hinsichtlich des betroffenen Teils zu widerrufen und in geeigneter Weise zu berichtigen. Eine Korrektur oder Zurücknahme ist entsprechend kenntlich zu machen.

§ 11 Autorenschaft

(1) Autorin oder Autor ist, wer als wissenschaftlich tätige Person einen genuinen und nachvollziehbaren Beitrag zu dem wissenschaftlichen Inhalt einer Publikation geleistet, insbesondere an der Entwicklung und Konzeption eines Forschungsvorhabens oder der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder am Verfassen des Manuskripts mitgewirkt hat. Weitere Rollen als Autorin oder Autor können sich aus fachspezifischen Gepflogenheiten oder in Verbindung mit neuartigen Publikationsformen ergeben. Eine Ehrenautorenschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist unzulässig. Beiträge wie die Leitung einer Einrichtung oder die Bereitstellung von Mitteln, Geräten oder Untersuchungsmaterialien begründen allein keine Autorenschaft. Soweit ein Beitrag nicht ausreicht, um eine Autorenschaft zu begründen, kann diese Unterstützung in der Publikation angemessene Erwähnung finden.

(2) Bei gemeinsam erarbeiteten Forschungsergebnissen verständigen sich die Autorinnen und Autoren über die Publikation der endgültigen Fassung des Werks. Dabei erfolgt die Festlegung der Reihung der Namen anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen des jeweiligen Fachgebiets spätestens bei der Formulierung des Manuskripts. Die Zustimmung zu der Publikation darf nicht ohne hinreichenden Grund und nur verbunden mit einer nachprüfbarer Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen verweigert werden.

III. Wissenschaftliches Fehlverhalten und Verfahren zu seiner Aufklärung

§ 12 Wissenschaftliches Fehlverhalten

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis verstoßen wird. Vorsätzlich handelt, wer mit dem Willen zur Verwirklichung eines Tatbestandes nach Absatz 2 in Kenntnis aller objektiven Tatumstände handelt. Grob fahrlässig handelt, wer die verkehrserforderliche Sorgfalt in besonders schwerem, ungewöhnlich hohem Maß außer Acht lässt.

(2) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt insbesondere vor bei

1. Falschangaben, insbesondere

- a) Erfinden von Daten, Quellen, Belegen, Abbildungen, Texten oder Forschungsergebnissen,
- b) Verfälschen von für die Forschungsfragen relevanten Daten, Quellen, Belegen, Abbildungen, Texten oder Forschungsergebnissen, z.B. durch Manipulation oder Unterdrücken oder durch Auswählen erwünschter und Zurückweisen unerwünschter Forschungsergebnisse, ohne dies offen zu legen,
- c) die Inanspruchnahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft oder Herausgeber- oder Mitherausgeberschaft einer wissenschaftlichen Edition einer anderen Person ohne deren Einverständnis,
- d) unrichtige Angaben zur eigenen wissenschaftlichen Leistung in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag,
- e) unrichtige Angaben zur wissenschaftlichen Leistung von Bewerberinnen oder Bewerbern in Auswahl- oder Gutachterkommissionen,
- f) Verschleierung von Interessenkonflikten und anderen Tatsachen, die die Befangenheit begründen;

2. Verletzung der Vertraulichkeit durch Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler anlässlich der Beurteilung von Manuskripten, Förderanträgen oder der Ausgewiesenheit von Personen, auch als Mitglied in Beratungs- und Entscheidungsgremien;

3. Verletzung geistigen Eigentums, etwa in Bezug auf ein von einer anderen Person geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze, insbesondere die

- a) unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),

- b) unberechtigte Nutzung oder Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
- c) unbefugte Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autoren- oder Mitautorenschaft bzw. Herausgeber- oder Mitherausgeberschaft einer wissenschaftlichen Edition,
- d) Verfälschung des Inhalts wissenschaftlicher Texte oder Forschungsergebnisse,
- e) unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;

4. Sabotage von Forschungstätigkeit einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die eine andere Person zur Durchführung eines Experiments benötigt;

5. Verzögerung von Herausgeber- oder Gutachtertätigkeit in schädigender Absicht;

6. Beendigung wissenschaftlicher Zusammenarbeit ohne hinreichenden Grund oder obstruierende Verhinderung der Publikation von gemeinsam erarbeiteten Forschungsergebnissen als mitverantwortliche Autorin oder mitverantwortlicher Autor;

7. Beseitigung von Primärdaten, soweit dadurch gegen gesetzliche Bestimmungen oder anerkannte Grundsätze der jeweiligen Fachdisziplin verstoßen wird.

(3) Wissenschaftliches Fehlverhalten resultiert auch aus der Mitverantwortung für wissenschaftliches Fehlverhalten anderer. Eine Mitverantwortung kann sich insbesondere ergeben aus

- 1. aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- 2. Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- 3. der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen oder der wiederholten Mitautorschaft an einer Veröffentlichung, die Falschangaben oder unzulässig zu eigen gemachte fremde wissenschaftliche Leistungen enthält,
- 4. grober, beispielsweise wiederholter oder dauerhafter Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

(4) Ein wissenschaftliches Fehlverhalten liegt auch vor bei Nichtumsetzung einer Vereinbarung im Sinne des § 14 Absatz 5 sowie bei Verweigerung der Mitwirkung oder bewusster Verzögerung bei der Aufklärung von wissenschaftlichem Fehlverhalten, z.B. im Rahmen eines Ombudsverfahrens (§ 14 Absatz 4) oder eines Untersuchungsverfahrens (§§ 16, 17).

(5) Auch bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens begründen ein wissenschaftliches Fehlverhalten.

§ 13 Universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle

(1) Die HSU/UniBw H geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ohne Ansehen der Person nach.

(2) Die HSU/UniBw H richtet zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens folgende universitätsinterne Organe der wissenschaftlichen Selbstkontrolle ein:

1. Ombudsperson zu Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis,
2. Ständige Kommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.

(3) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Ombudsperson und die Mitglieder der Kommission unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(4) Die Übernahme des Amtes der Ombudsperson und die Mitgliedschaft in der Kommission sind unvereinbar mit dem Amt des Präsidenten oder der Präsidentin, dem Amt der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten sowie dem Amt der Dekanin oder des Dekans.

§ 14 Ombudsperson zu Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und Gremium der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Ombudsman für die Wissenschaft“

(1) Die Ombudsperson zu Fragen der Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (Ombudsperson) und ihre Stellvertretung werden aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten vom Akademischen Senat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Eine einmalige Wiederbestellung ist zulässig. Die Ombudsperson und ihre Stellvertretung sollen unterschiedlichen Fakultäten angehören.

(2) Im Rahmen von § 4 Abs. 1 ist die für die Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche inhaltliche Unterstützung und Akzeptanz der Ombudsperson und ihrer Stellvertretung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, ggf. auch durch Maßnahmen zur anderweitigen Entlastung, sicherzustellen.

(3) An die Ombudsperson wenden sich wissenschaftlich tätige Personen in Angelegenheiten guter wissenschaftlicher Praxis sowie Personen, die Hinweise auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten geben oder geben wollen (Hinweisgebende). Die Anzeige des/der Hinweisgebenden muss in gutem Glauben erfolgen. Der Ombudsperson obliegt die Beratung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die lösungsorientierte Vermittlung bei Konflikten. Die Ombudsperson greift konkrete Hinweise auf, von denen sie, gegebenenfalls über Dritte, Kenntnis erhält. Sie berät auch diejenigen, die sie über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren.

(4) Die Ombudsperson berichtet anonymisiert jährlich über ihre Tätigkeit schriftlich an den Präsidenten oder die Präsidentin.

(5) Die Ombudsperson prüft hinreichend zu belegende Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten zunächst unter Plausibilitäts Gesichtspunkten auf Korrektheit, Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche wissenschaftsferne Motive der Hinweisgebenden. Sie ist unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Expertinnen oder Experten des jeweiligen Fachgebietes hinzuzuziehen.

(6) Gilt es, in einem Konflikt zu vermitteln, kann die Ombudsperson auf Basis der durch Prüfung aller vorgelegten Informationen und Stellungnahmen erlangten Erkenntnisse eine Empfehlung zur Konfliktbeilegung aussprechen. Wird diese angenommen, soll sie in Form einer schriftlichen Vereinbarung, die auch eine Frist für die Umsetzung enthält, festgehalten werden. Diese Form der Konfliktbeilegung gilt insbesondere bei der Nichteinhaltung von Anforderungen guter wissenschaftlicher Praxis, die noch kein wissenschaftliches Fehlverhalten darstellen.

(7) Besteht ein hinreichender Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, so leitet die Ombudsperson den Fall an die Ständige Kommission zur Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens weiter.

(8) Die Mitwirkung in einem Ombudsverfahren ist für die Mitglieder und Angehörigen der Universität verbindlich.

(9) Zur Beratung und zur lösungsorientierten Konfliktmittlung in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und ihrer Verletzung durch wissenschaftliche Unredlichkeit können sich Betroffene auch an das überregional tätige Gremium der Deutschen Forschungsgemeinschaft „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden. Dies gilt auch für Hinweisgebende, die bei Vorliegen objektiver Anhaltspunkte für einen möglichen Verstoß gegen Standards guter wissenschaftlicher Praxis die Fakten nicht selbst überprüfen können oder hinsichtlich der Interpretation der Leitlinien der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur guten wissenschaftlichen Praxis unsicher sind.

(10) Die Präsidentin oder der Präsident der HSU/UniBw H trägt dafür Sorge, dass die Ombudsperson und ihre Stellvertretung sowie das Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ in geeigneter Weise bekannt gemacht werden.

§ 15 Ständige Kommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

(1) Die Ständige Kommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens (Kommission) besteht aus vier Professorinnen oder Professoren und einem Mitglied aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für jedes Mitglied aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wird ein stellvertretendes Mitglied bestellt. Ein Mitglied der Kommission soll die Befähigung zum Richteramt besitzen. Die Mitglieder der Kommission werden auf Vorschlag

der Fakultäten vom Akademischen Senat für die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die Ombudsperson und deren Stellvertretung gehören der Kommission mit beratender Stimme an. Die Kommission bestimmt ein Mitglied zur bzw. zum Vorsitzenden. Die Kommission trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden.

(2) Die Kommission ist für die Untersuchung eines hinreichenden Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig. Hierzu führt sie eine Vorprüfung (§ 16) sowie beim Vorliegen der weiteren Voraussetzungen eine förmliche Untersuchung (§ 17) durch.

(3) Die Kommission berät die Präsidentin oder den Präsidenten in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis.

§ 16 Vorprüfung

(1) Im Falle der Weiterleitung durch die Ombudsperson (§ 14 Absatz 6) leitet die Kommission eine Vorprüfung ein. Erhält die Kommission in sonstiger Weise Kenntnis vom Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens, informiert sie unverzüglich die Ombudsperson und gibt die Angelegenheit an diese ab. Ist eine Behandlung des Vorgangs durch die Ombudsperson erfolgt, kann die Kommission bei hinreichendem Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens eine Vorprüfung auch dann einleiten, wenn eine Weiterleitung durch die Ombudsperson nach § 14 Absatz 6 unterblieben ist.

(2) Die Kommission gibt der vom hinreichenden Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens betroffenen Person und, soweit der Verdacht auf Hinweise einer anderen Person zurückgeht, auch der hinweisgebenden Person unverzüglich Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt zwei Wochen; sie kann einmalig um zwei Wochen verlängert werden.

(3) Nach Eingang der Stellungnahmen oder nach Ablauf der Frist trifft die Kommission innerhalb von vier Wochen eine Entscheidung darüber, ob das Vorprüfungsverfahren zu beenden ist, weil ein konkreter Verdacht für wissenschaftliches Fehlverhalten nicht vorliegt. Die Frist für die Entscheidung kann in begründeten Fällen um zwei Wochen verlängert werden. Wird das Verfahren beendet, sind die Entscheidung und die Gründe der bzw. dem Betroffenen und der hinweisgebenden Person schriftlich mitzuteilen. Bei fahrlässiger Missachtung guter wissenschaftlicher Praxis kann die Mitteilung an die Betroffene bzw. den Betroffenen mit einer schriftlichen Belehrung verbunden werden. Bei Vorliegen eines konkreten Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird unverzüglich ein förmliches Untersuchungsverfahren eingeleitet.

§ 17 Förmliche Untersuchung

(1) Im förmlichen Untersuchungsverfahren holt die Kommission unverzüglich und unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Beteiligten die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen ein. Dem oder der Betroffenen sowie ggf. der hinweisgebenden Person ist erneut Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Frist

für die Stellungnahmen beträgt vier Wochen; sie kann einmalig um vier Wochen verlängert werden. Die betroffene und ggf. die hinweisgebende Person können mündlich oder schriftlich angehört werden; auf ihren jeweiligen Wunsch hin sind sie mündlich anzuhören. Zur mündlichen Anhörung kann der oder die Betroffene eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dieses Recht steht auch anderen Personen zu, die die Kommission zu einer mündlichen Anhörung lädt. Die Kommission kann Personen, auf die sich der Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens erstreckt, als Beistand ausschließen.

(2) Die Kommission berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Sie prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt. Sie kann den Untersuchungsgegenstand im laufenden Verfahren erweitern, wenn weitere Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens des oder der Betroffenen bekannt werden. Die Kommission kann nach eigenem Ermessen Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts sowie Expertinnen oder Experten für den Umgang mit Fällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens aus der HSU/UniBw H und von anderen Universitäten oder Forschungseinrichtungen als weitere Mitglieder mit beratender Stimme oder als Sachverständige hinzuziehen. Fachgutachterinnen oder Fachgutachter aus dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts werden als Sachverständige herangezogen, wenn es die hinweisgebenden oder von Vorwürfen betroffenen Personen beantragen.

(3) Die Kommission fasst in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Einleitung einer Vorprüfung den Bericht an den Präsidenten oder die Präsidentin über das Ergebnis ihrer Untersuchung und die wesentlichen Gründe. Hält die Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, gibt sie außerdem Empfehlungen zum weiteren Vorgehen. Sie informiert die betroffene und die hinweisgebende Person über den Abschluss ihrer Prüfung und teilt ihnen die wesentlichen Gründe für ihre Entscheidung schriftlich mit.

(4) Ein Rechtsbehelf gegen das Prüfungsergebnis der Kommission findet nicht statt.

§ 18 Verfahren und Maßnahmen nach Abschluss der Untersuchung

(1) Konsequenzen, die sich bei Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens aus dieser Ordnung oder anderen Rechtsvorschriften ergeben können, werden in der Anlage ohne Anspruch auf Vollständigkeit aufgenommen.

(2) Berührt das Ergebnis der Untersuchung den Aufgabenbereich der Fakultäten oder anderer wissenschaftlicher Einrichtungen, leitet der Präsident oder die Präsidentin den Bericht der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät oder dem Leiter oder der Leiterin der Einrichtung zu. In Eilfällen kann die Kommission diesen den Bericht unmittelbar zuleiten.

(3) Über akademische Maßnahmen entscheidet die jeweilige Fakultät oder wissenschaftliche Einrichtung auf der Grundlage des Berichts der Kommission. Die Fakultät oder Einrichtung ist an den Bericht und an die Empfehlungen der Kommission nicht gebunden. Sie kann Mitglieder der Kommission zum Verfahren hinzuziehen. Das Verfahren richtet sich nach den

dafür geltenden Regeln. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Dokumentiert der Bericht der Kommission ein wissenschaftliches Fehlverhalten, so entscheidet die Präsidentin oder der Präsident über dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen im Rahmen des Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses der oder des Betroffenen. Der oder dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Der Präsident oder die Präsidentin entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen über die Mitteilung der Ergebnisse der Untersuchung an Dritte mit einem begründeten Interesse sowie an von dem wissenschaftlichen Fehlverhalten betroffene Wissenschaftsorganisationen. Er oder sie entscheidet über die angemessene vollständige oder teilweise Veröffentlichung des Berichts und der Empfehlungen. Dabei stellt er oder sie Aspekte zum Schutz der Rechte Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden und solche, die im allgemeinen öffentlichen Interesse liegen, in die Einzelfallabwägung ein.

(6) In Fällen des § 12 Absatz 2 Nr. 6 kann die Publikation der Forschungsergebnisse nach Genehmigung durch die Ombudsperson im Einvernehmen mit der zuständigen Einrichtung der betroffenen Fakultät auch ohne Einwilligung des die wissenschaftliche Zusammenarbeit beendenden mitverantwortlichen Autors erfolgen, soweit keine urheberrechtlichen Gründe entgegenstehen.

(7) Die Akten eines Untersuchungsverfahrens der Kommission werden für eine Zeitdauer von 30 Jahren nach Beendigung des Verfahrens von der Universität aufbewahrt. Die Präsidentin oder der Präsident regelt die Modalitäten der Aufbewahrung sowie die Rechte zur Akteneinsicht. Sie bzw. er entscheidet über die Weitergabe von Informationen im Einzelfall. Unberührt bleiben die Befugnis der Kommission zur Beiziehung von Akten in späteren Untersuchungsverfahren sowie gesetzlich zu gewährende Akteneinsichtsrechte oder Informationsansprüche.

§ 19 Verfahrensgrundsätze

(1) Das Schlichtungsverfahren nach § 14 Absatz 6 und das Untersuchungsverfahren nach §§ 16, 17 unterliegen auch innerhalb der HSU/UniBw H höchster Vertraulichkeit, die auch nach Abschluss eines Verfahrens strikt zu wahren ist.

(2) Ombudsperson und Kommission sowie die nach § 18 befassten Einrichtungen und Organe tragen dem Grundgedanken der Unschuldsvermutung und dem Grundsatz, dass niemand sich selbst belasten muss, gegenüber der oder dem Betroffenen in jedem Verfahrensstadium im Rahmen einer einzelfallbezogenen Abwägung Rechnung. Der oder dem Betroffenen sollen grundsätzlich so lange keine Nachteile aus der Überprüfung des Verdachts erwachsen, bis ein wissenschaftliches Fehlverhalten förmlich festgestellt wurde. Dies gilt insbesondere für die Erstellung von wissenschaftlichen Qualifikationsarbeiten, für Arbeitsbedingungen sowie für mögliche Vertragsverlängerungen.

(3) Wegen eines konkreten Hinweises auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens dürfen der hinweisgebenden Person keine Nachteile für das eigene wissenschaftliche und berufliche Fortkommen entstehen. Die hinweisgebende Person ist insbesondere auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist oder gar ein Fehlverhalten nach § 12 Absatz 5 darstellt. Dies sicherzustellen, liegt in der Verantwortung des Präsidenten oder der Präsidentin.

(4) Der Name der hinweisgebenden Person wird ohne deren Einverständnis gegenüber Dritten nicht offenbart. Dies gilt nicht, wenn sich der oder die Betroffene andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann; das ist insbesondere der Fall, wenn der Glaubwürdigkeit der hinweisgebenden Person bei der Aufklärung des Verdachts wesentliche Bedeutung zukommt. Bevor der Name dieser Person offengelegt wird, wird sie darüber umgehend in Kenntnis gesetzt; sie kann entscheiden, ob sie die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.

(5) Eine Anzeige, bei der der oder die Hinweisgebende ihren oder seinen Namen nicht nennt (anonyme Anzeige), wird nicht überprüft, sofern nicht belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorgetragen werden, aus denen sich objektive Anhaltspunkte für ein wissenschaftliches Fehlverhalten ergeben.

(6) Für das Verfahren der Kommission zur Aufklärung wissenschaftlichen Fehlverhaltens gelten die Vorschriften des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie die Rahmengeschäftsordnung für die Gremien der HSU/UniBw H, soweit diese Ordnung keine abweichenden Regelungen trifft.

(7) Für die Ombudsperson und ihre Stellvertretung gelten die §§ 20, 21 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über die persönliche Beteiligung und die Befangenheit.

§ 20 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der HSU/UniBw H in Kraft. Gleichzeitig treten die „Richtlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichen Fehlverhalten an der Universität der Bundeswehr Hamburg“ (beschlossen durch den Akademischen Senat am 10. Oktober/07. November 2002; HSA Nr. 21/2002) außer Kraft.

Anlage zu § 18 Absatz 1: Nicht abschließende Übersicht über Konsequenzen, die sich bei Feststellung wissenschaftlichen Fehlverhaltens aus dieser Ordnung oder aus anderen Rechtsvorschriften ergeben können

1. Akademische Konsequenzen

- a) Entzug akademischer Grade, akademischer Bezeichnungen oder der Lehrbefugnis,
- b) Publikation auch ohne Einwilligung eines Autors oder einer Autorin, der die Publikation in obstruierender Weise verhindert,
- c) vollständige oder teilweise Veröffentlichung des Berichts der Kommission über das Untersuchungsergebnis sowie der Empfehlungen der Kommission,
- d) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Betreuungs- und Förderungspflicht gegenüber Studierenden oder Nachwuchswissenschaftlerinnen oder Nachwuchswissenschaftlern Entziehung des Rechts auf Betreuung wissenschaftlicher Arbeiten,
- e) bei wissenschaftlichem Fehlverhalten in Form von Falschangaben, der Verletzung geistigen Eigentums oder der Mitwirkung bei derartigem Fehlverhalten eine Verpflichtung der Betroffenen zu einem entsprechenden Widerruf (Richtigstellung),
- f) Streichung oder entsprechende Kennzeichnung fälschungsbehafteter (durch Falschangaben, Verletzung geistigen Eigentums oder Mitwirkung bei derartigem Fehlverhalten) Publikationen aus der Veröffentlichungsliste der Betroffenen.

2. Dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen

- a) Bei Beamtinnen und Beamten des Bundes Durchführung eines Disziplinarverfahrens nach dem Bundesdisziplinargesetz und ggf. Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (wie Verweis, Geldbuße, Kürzung der Dienstbezüge, Zurückstufung, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis),
- b) bei Beschäftigten eine Abmahnung oder die ordentliche oder außerordentliche Kündigung einschließlich der Verdachtskündigung sowie eine Vertragsauflösung.

3. Zivilrechtliche Konsequenzen

- a) Erteilung eines Hausverbots,
- b) Geltendmachung von Herausgabeansprüchen gegenüber den Betroffenen, etwa auf Herausgabe von entwendetem Material,

c) Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche, insbesondere aus Urheberrecht, Patentrecht und/oder Wettbewerbsrecht,

d) Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen der Bundesrepublik Deutschland, der HSU/UniBw H oder Dritter bei Personenschäden, Sachschäden oder ähnlichem.

4. Straf- oder ordnungsrechtliche Konsequenzen

Ahndung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit.

5. Weitere Konsequenzen

Zivil- oder verwaltungsrechtliche Rückforderungsansprüche, z.B. bezogen auf Stipendien, Drittmittel oder haushaltsrechtliche Zuwendungen.